

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Media Engineering  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-ME)**

**vom 02. Juli 2009**

**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 16)**

**geändert durch Satzungen vom**

<b>12. August 2011</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 40)</b>
<b>03. Juni 2013</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 17)</b>
<b>04. November 2013</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)</b>
<b>24. November 2014</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 46)</b>
<b>08. August 2018</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 20)</b>
<b>31. Juli 2019</b>	<b>(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019 lfd. Nr. 16)</b>

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 31. Juli 2019. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2019 in Kraft treten, sind „blau“ gekennzeichnet.  
\*\*\*\*\*

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), **zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))**, in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziele und Studieninhalte

<sup>1</sup>Der interdisziplinäre Studiengang Media Engineering soll die Ausbildung in der modernen Informationstechnik mit einer Ausbildung im klassischen Design verbinden. <sup>2</sup>Das Studium vermittelt die Befähigung, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und im Team mit Gestaltern und Gestalterinnen auf der Basis elektronischer Medien zu lösen.

<sup>3</sup>Es werden grundlegende Kenntnisse im Bereich Gestaltung und auf dem Gebiet moderner Medien und vertieftes Wissen im Bereich Informationstechnik und Software-Engineering vermittelt. <sup>4</sup>Darüber hinaus wird vermittelt: logisches und algorithmisches Denken, Fähigkeit zur Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.

<sup>5</sup>Das Studium soll insgesamt die technische und gestalterische Kompetenz zur Konzeption und Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen in Bereichen der elektronischen Kommunikation (AV-Medien) wie Publizistik (Elektronische Informationsdienste, Internet, Podcast, Radio, TV), Werbung / Präsentation, Lehren und Lernen (eLearning und Blended Learning) sowie Unterhaltung vermitteln.

## § 3

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird.

## § 4

### Module, Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Module bestehen aus mehreren Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern. <sup>2</sup>Pflicht- und Wahlpflichtfächer können ihrerseits wiederum aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Die Wahlpflichtfächer sind unterteilt in allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie in fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppen 1 und 2.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) <sup>1</sup>Für den zweiten Studienabschnitt werden von den Studierenden nach Maßgabe der Anlage fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppe 1 ausgewählt. <sup>2</sup>Die Zusammenstellung dieser Fächer bestimmt die Vertiefungsrichtung des Studiums. <sup>3</sup>Um die Auswahl zu erleichtern, werden für aktuelle Vertiefungs-

richtungen Musterausbildungspläne erstellt. <sup>4</sup>Werden mindestens zwei Module aus einem Musterausbildungsplan gewählt, so wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis vermerkt. <sup>5</sup>Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 findet sich im Modulhandbuch. <sup>6</sup>Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.

## § 5

### Studienplan, Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. <sup>3</sup>Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. <sup>2</sup>Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflicht- und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Das Modul „Interdisziplinäres Projekt“ beinhaltet zwei Projektarbeiten, die vorzugsweise im interdisziplinären Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

## § 6

### Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

## § 7

### Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Fächern Mathematik 1, Programmieren 1, Multimedia erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an den Praktika des 2. Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. <sup>2</sup>Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten diese Prüfungs- und Studienleistungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkten vollständig abgelegt wurde. <sup>2</sup>In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als viertes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Wenn aufgrund besonderer Umstände (wie z.B. Einsatzortes im Ausland) keine regelmäßige Teilnahmeöglichkeit an praxisbegleitenden (Präsenz)-Lehrveranstaltungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften besteht, kann der Zeitraum für den Praxisanteil auf Antrag bei der Prüfungskommission verkürzt werden, wenn mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen nachgewiesen werden können.

## § 9

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. <sup>2</sup>Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
  1. mindestens 50 Leistungspunkte aus allen Endnoten bildenden Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts,
  2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters.In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.

- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Seminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

## § 10

### Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>7</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 11 RaPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach Anlage 1 oder 2 und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. <sup>2</sup>Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.

## § 12

### Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

### § 13

#### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

### § 14

#### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Media Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus fünf Professoren oder Professorinnen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

### §15

#### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/20 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2019/20 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) <sup>1</sup>Studierende des Bachelorstudienganges Media Engineering, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage gemäß der in Anlage 3 angefügten Äquivalenzliste wechseln. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Juni 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. Juli 2009.

Nürnberg, 2. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 16, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juli 2009 in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Media Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben.

### 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV <sup>1)</sup>	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
1	Mathematik I	6	SU,Ü	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	6
2	Physikalische und technische Grundlagen	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	5
3	Multimedia	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	5
4	Gestaltungs- und Medienlehre I	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
5	Programmieren I	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>	<sup>5)</sup>	9
6	Mathematik II	6	SU,Ü	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	6
7	Gestaltungs- und Medienlehre II	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
8	Fotografie	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
9	Bildgebende Medien	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
10	Programmieren II	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>	<sup>5)</sup>	9
<b>1. Studienabschnitt insgesamt</b>		<b>52</b>				<b>60</b>

### 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV <sup>1)</sup>	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
11	Software-Engineering	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		5
12	Mathematik 3	4	SU,Ü	schrP 90-120		5
13	Datenbanken	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		5
14	Internet Grundlagen		SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		6
	14.1 Datennetze	4				
	14.2 Web Grundlagen	2				
15	Exemplarische Vertiefung I (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-150 <sup>3)</sup>		9
16	Informations- und Systemtheorie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120		5
17	Medienkonzeption	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>		5
18	Exemplarische Vertiefung II (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 <sup>3)</sup>		9
19	Interdisziplinäres Projekt I	8	Pro, S	<sup>2) 3)</sup>		9
20	Medien- und Kunstgeschichte	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>		5

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
21	Software Quality Engineering		SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		9
	21.1 Softwarequalität	2				(2)
	21.2 Ergonomie und Usability Engineering	6				(7)
22	Exemplarische Vertiefung III (FWPM Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 <sup>3)</sup>		9
23	Interdisziplinäres Projekt II	8	Pro, S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>		9
24	Ergänzende Vertiefung (FWPM Gruppe 2)	4	SU,Ü,Pr,S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>6)</sup>		5
25	Fachübergreifende Qualifikation					
	25.1 Technical and Business English	2	SU,Ü,Pr,S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>6)</sup>		10
	25.2 Marketing	2	SU,Ü,Pr,S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>6)</sup>		
	25.3 Präsentationstechnik und Rhetorik	2	SU,Ü,Pr,S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>6)</sup>		
	25.4 AWPM	4 oder 2x2	SU,Ü,Pr,S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>6)</sup>	<sup>4)</sup>	
26	Abschlussarbeit					15
	26.1 Bachelorarbeit	-		BA		(12)
	26.2 Bachelorseminar	2	S	<sup>7)</sup>		(3)
27	<b>Praxissemester</b> (ZV: § 8 Abs. 4)					
	27.1 Praxisteil	-		---		24
	27.2 Praxisseminar	2	S	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	<sup>6)</sup>	2
	27.3 Lehrveranstaltungen zum Praxissemester	4	SU,Ü,Pr	<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	<sup>6)</sup>	4
<b>2. Studienabschnitt insgesamt</b>		<b>100</b>				<b>150</b>



## Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Media Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 beginnen.

### 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV <sup>1)</sup>	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
1	Mathematik I	6	SU,Ü	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	6
2	Physical Computing	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
3	Multimedia	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	5
4	Gestaltungs- und Medienlehre I	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
5	Programmieren I	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>	<sup>5)</sup>	9
6	Mathematik II	6	SU,Ü	schrP 90-120	<sup>5)</sup>	6
7	Gestaltungs- und Medienlehre II	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
8	Fotografie	4	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	5
9	Digitale Medien			2 TP <sup>4)</sup>	<sup>5)</sup>	5
	9.1 Medienkonzeption	2	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	(2)
	9.2 Web Grundlagen	2	SU,Ü,Pr	<sup>2) 3)</sup>	<sup>5)</sup>	(3)
10	Programmieren II	8	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>	<sup>5)</sup>	9
<b>1. Studienabschnitt insgesamt</b>		<b>52</b>				<b>60</b>

### 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV <sup>1)</sup>	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
11	Programmieren III	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		6
12	Mathematik III	4	SU,Ü	schrP 90-120		5
13	Datenbanken	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		5
14	Datennetze	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 <sup>3)</sup>		5
15	Exemplarische Vertiefung I (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-150 <sup>3)</sup>		9
16	Informations- und Systemtheorie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90-120		5
17	Design Integration	4	SU,Ü,Pr,S	<sup>2) 3)</sup>		5
18	Exemplarische Vertiefung II (FWPF Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 <sup>3)</sup>		9
19	Interdisziplinäres Projekt I			2 TP	<sup>4)</sup>	11
	19.1 Projekt I	8	Pro,S	<sup>2) 3)</sup>		(9)
	19.2 Präsentationstechnik und Rhetorik	2	SU,Ü,Pr,S	<sup>2) 3)</sup>		(2)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Modulprüfung Art und Dauer in Min.	Ergänz. Re- gelungen	Leistungs- punkte
20	Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU,Ü,Pr	2) 3)		3
21	Ergonomie und Usability Engineering	6	SU,Ü,Pr	schrP 90-120 3)		7
22	Exemplarische Vertiefung III (FWPM Gruppe 1)	8	SU,Ü,Pr,S	schrP 90-180 3)		9
23	Interdisziplinäres Projekt II			2 TP	4)	11
	23.1 Projekt II	8	Pro,S	2) 3)		(9)
	23.2 Marketing	2	SU,Ü,S	2) 3)		(2)
24	Ergänzende Vertiefung (FWPM Gruppe 2)	4	SU,Ü,Pr,S	2) 3) 6)		5
25	Fachübergreifende Qualifikation					
	25.1 Medienrecht	2	SU,Ü,Pr,S	2) 3) 6)		10
	25.2 Trends in Media Engineering	4	SU,Ü,Pr	2) 3) 6)		
	25.3 AWPM	4 oder 2x2	SU,Ü,Pr,S	2) 3) 6)	4)	
26	Abschlussarbeit					15
	26.1 Bachelorarbeit	-		BA		(12)
	26.2 Bachelorseminar	2	S	7)		(3)
27	<b>Praxissemester</b> (ZV: § 8 Abs. 4)					
	27.1 Praxisteil	-		---		24
	27.2 Praxisseminar	2	S	2) 3)	6)	2
	27.3 Lehrveranstaltungen zum Praxissemester	4	SU,Ü,Pr	2) 3) 6)	6)	4
<b>2. Studienabschnitt insgesamt</b>		<b>100</b>				<b>150</b>

## Abkürzungen und Kennzeichnungen

AWPM	Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtmodule	S	Seminar
BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	schrP	Schriftliche Prüfung
FWPM	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtmodule	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LP	Leistungspunkt(e)	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MP	Modulprüfung	SWS	Semesterwochenstunde/n
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer
Pro	Projekt		

## Fußnoten:

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (90-150 Min), einer termingerechten Studienarbeit oder eines Referats / Befragung (30 – 60 Min.) oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch. Bei Veranstaltungsart Pro: Eine Projektarbeit (PA) schließt üblicherweise ein größeres Studienprojekt ab und wird benotet. Sie umfasst neben einer Ausarbeitung auch eine Präsentation einschließlich Befragung.
- 3) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung. Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung.
- 4) Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Die Teilprüfungen tragen zum Gesamtergebnis im Verhältnis der jeweils für die Teilprüfung vergebenen Leistungspunkte bei. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst ausgewiesen, wenn das Modul abgeschlossen ist.
- 5) Reduzierte Gewichtung in der Endnote gemäß §11 Abs. 3.
- 6) Ggf. ist das Modul nur mit dem Prädikat „mE/oE“ bewertet. In diesem Fall ist es bestehenserheblich, aber nicht endnotenbildend.
- 7) Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

### Anlage 3

#### Äquivalenzliste

für Studierende, die gemäß § 15 Abs. 5 auf Antrag ihr Studium nach Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Media Engineering fortsetzen wollen.

Modul Nr.	Module der SPO B-ME i.d.F.v. 08. August 2018	LP	Modul Nr.	Module der SPO B-ME i.d.F.v. 31. Juli 2019	LP
2	Physikalische und technische Grundlagen	5	2	Physical Computing	5
9	Bildgebende Medien	5		Von PK festzulegen	
11	Software-Engineering	5	11	Programmieren III	6
21.1	Softwarequalität	2			
14.1	Datennetze	4	14	Datennetze	5
14.2	Web Grundlagen	2	9.2	Web Grundlagen	3
17	Medienkonzeption	5	9.1	Medienkonzeption	2
			20	Wissenschaftliches Arbeiten	3
19	Interdisziplinäres Projekt I	9	19.1	Projekt I	9
20	Medien- und Kunstgeschichte	5	25.2	Trends in MediaEngineering	4
21.2	Ergonomie und Usability Engineering	7	21	Ergonomie und Usability Engineering	7
23	Interdisziplinäres Projekt II	9	23.1	Projekt II	9
25.1	Technical and Business English	2	27.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester - Technical and Business English	2
25.2	Marketing	2	23.2	Marketing	2
25.3	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	19.2	Präsentationstechnik und Rhetorik	2
27.3	Lehrveranstaltungen zum Praxissemester - Medienrecht	2	25.1	Medienrecht	2